



ISSUE 04 / August 2007

Newsletter



Judikatur

VERTRAGLICHER AUSSCHLUSS DES SCHLUSSRECHNUNGSVORBEHALTES VERSTÖßT GEGEN DIE GUTEN SITTEN

Der OGH hatte unter anderem darüber zu entscheiden, ob nachfolgende Vertragsbestimmung sittenwidrig ist: „In der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer alle Leistungen und Ansprüche zu berücksichtigen. Sie muss endgültig und ohne Vorbehalt gelegt werden. Nachforderungen jeder Art sind ausgeschlossen.“ Im konkreten Fall hat der Auftragnehmer eine Position, die er in der 2. Teilrechnung bereits verrechnet hatte, irrtümlich nicht in die Schlussrechnung aufgenommen. Der Auftraggeber weigerte sich mit Hinweis auf die angeführte Klausel, die vergessene Position zu vergüten.

Der OGH kam zum Ergebnis, dass für solche Fälle die Vertragsklausel überschießend ist. Zwar soll der Auftraggeber nach Beendigung eines Bauvorhabens möglichst bald Klarheit darüber erlangen, mit welchen Werklohnverbindlichkeiten er rechnen muss, jedoch ist es nicht gerechtfertigt, dass der Auftragnehmer nur wegen eines Versäumnisses bei der Erstellung der Schlussrechnung, die Möglichkeit der Geltendmachung von berechtigten und allenfalls sogar unstrittigen Ansprüchen verliert. Die Position des Werkunternehmers wird durch diese Bestimmung gegenüber ÖNORM B 2110, Punkt 5.30.2, erheblich verschlechtert. Diese Abweichung ist nach Ansicht des OGH sachlich nicht gerechtfertigt, sodass von einer Sittenwidrigkeit dieser Vertragsklausel auszugehen ist. Der OGH stellt aber auf den konkreten Einzelfall ab, sodass derartige Klauseln nicht generell sittenwidrig sind.

Der OGH ging in dieser Entscheidung auch von seiner bisherigen Rechtsprechung ab, wonach ein Auftragnehmer, wenn er eine Schlussrechnung ohne Schlussrechnungsvorbehalt legt, keine unverrechneten Leistungen mehr geltend machen kann. In dieser Entscheidung wurde die Nachverrechnung der vergessenen Position 2 Monate nach Legung der vorbehaltslosen (!) Schlussrechnung als zulässig erachtet. Damit wurde klargestellt, dass vergessene Mehrkosten bei der ohne Vorbehalt abgegebenen Schlussrechnung innerhalb der vorgesehenen Frist des Punkt 5.30.2 der ÖNORM B 2110 (3 Monate nach Zahlung) nachträglich gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden können.

Katharina Müller, Bernhard Kall
Willheim/Müller RAe

NEWS +++ Ein aktuelles Judikat des OGH bestätigt die bisherige Rechtsprechung: Werden in einem Projekt die Termine völlig über den Haufen geworfen (davon ist bei Verschiebungen von mehr als 14 Tagen auszugehen), gelten ursprünglich vereinbarte Pönalen nicht mehr. +++
MMag. Stefan Tomek verstärkt ab August 07 das Team von Willheim Müller Rechtsanwälte. Stefan Tomek hat Wirtschaft und Jus studiert und war zuvor als Rechtsanwaltsanwärter in der Rechtsanwaltskanzlei Schönherr beschäftigt. +++

www.wmlaw.at

Praxistipp

VORSICHT BEI LEGUNG DER SCHLUSSRECHNUNG UND ANNAHME DER SCHLUSSZAHLUNG

Gemäß Punkt 5.30.2 der ÖNORM B 2110 schließt die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung nachträgliche Forderungen für vertragsgemäße Leistungen aus, wenn in der Rechnung kein Vorbehalt enthalten ist oder binnen drei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich kein Vorbehalt erhoben wird.

In der Praxis wird die dreimonatige Frist regelmäßig noch erheblich verkürzt. Im Klartext bedeutet dies: bezahlt der Auftraggeber unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Ergebnisses der Schlussrechnungsprüfung nur einen Teil der Schlussrechnungssumme, so verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf vollständige Zahlung, wenn er nicht innerhalb der (verkürzten) Frist schriftlich und begründet Einspruch erhebt. Sind die Abzüge nicht nachvollziehbar, sollte der Auftragnehmer Einspruch erheben und gleichzeitig eine Begründung der Abzüge verlangen. Um zu verhindern, dass diese Frist übersehen wird, muss die Projektleitung eng mit der Buchhaltung, die die Zahlungseingänge überwacht zusammenarbeite; tagesgenaue Rückmeldung ist erforderlich, um entsprechende Vorbehalte fristgerecht erheben zu können.

Weiters empfiehlt es sich, einen Schlussrechnungsvorbehalt standardmäßig auf dem Rechnungsformular aufzudrucken. Knüpft der Auftraggeber die Schlussrechnungszahlung an die vorbehaltslose Legung der Schlussrechnung, so ist er auf die Judikatur des OGH zu verweisen. Wird die Schlussrechnung dennoch vorbehaltslos gelegt, so müssen Nachforderungen innerhalb der vertraglichen Frist nachverrechnet werden.

Gerd K. Sommerauer
SSP&E Consulting GmbH
D-83471 Berchtesgaden
Locksteinstrasse 51 1/2
<http://www.sspe.net>

